



Kontakt:

Sozialversicherung für Landwirtschaft,  
Forsten und Gartenbau (SVLFG)  
Weißensteinstraße 70 - 72  
34131 Kassel

☎ 0561 785-0

✉ [info\\_praevention@svlfg.de](mailto:info_praevention@svlfg.de)

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>6</b>
<b>2.</b>	<b>Allgemeines Verhalten</b>	<b>7</b>
2.1	Persönliche Schutzausrüstung	7
2.2	Aufstiege an Schleppern	7
2.3	Fahrer- und Beifahrersitze	8
2.4	Ballastierung	8
2.5	An- und Abbau von Geräten	9
2.6	Drehende Teile	9
2.7	Erste Hilfe	9
2.8	Gefährdungsbeurteilung und Unterweisung	10
2.9	Maschinensicherheit	10
2.10	Ergonomie	11
2.10.1	Gefährdungen und Belastungen	11
2.11	Elektrische Anlagen	12
2.11.1	Prüfungen	12
2.12	Übergreifende Vorschriften	13
<b>3.</b>	<b>Innenwirtschaft</b>	<b>14</b>
3.1	Verkehrswege	14
3.2	Laderampen	14
3.3	Entladen	15
3.4	Bodenbeläge	15
3.5	Aufbereitung/Verarbeitung	16
3.6	Lagerung	17

3.7	Kraftbetätigte Toranlagen	18
3.8	Lärm in der Innenwirtschaft	18
3.9	Kühlräume	19
<b>4.</b>	<b>Außenwirtschaft</b>	<b>20</b>
4.1	Fahrzeuge	20
4.1.1	Personenbeförderung	20
4.1.2	Führerscheine	21
4.1.3	Ladungssicherung	21
4.1.4	Straßenreinigung	22
4.1.5	Straßenfahrt	22
4.1.6	Einsatz von Gabelstaplern	22
4.2	Pflanzen	23
4.2.1	Personen auf der Pflanzmaschine	24
4.2.2	Saatgut	24
4.3	Düngung	25
4.3.1	Dünger überladen vom Anhänger	25
4.3.2	Dünger laden	25
4.4	Pflanzenschutz	26
4.4.1	Grundsätzliches zur Pflanzenschutztechnik	26
4.4.2	Umgang mit Pflanzenschutzmitteln	28
4.4.3	Düsenreinigung	30
4.4.4	Lagerung	31
4.4.5	Persönliche Schutzausrüstung	33
4.5	Beregnen	35
4.6	Folien und Vliese	36

4.7	Ernten	38
4.7.1	Von Hand	38
4.7.2	Teilmechanisiert	39
4.7.3	Vollmechanisiert	39
4.8	Reparatur-, Wartungs- und Entstörarbeiten	40
4.8.1	Allgemein	40
4.8.2	Angehobene Geräte	41
4.8.3	Radwechsel	41
4.8.4	Hydraulikschläuche	42
4.8.5	Reifenfüllen	42
<b>Anhang</b>		<b>44</b>
	Betriebsanweisung Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	44
	Betriebsanweisung Ackerschlepper	45
	Hautschutzplan (neutral)	46

---

## Bildnachweis:

Seite 7 oben	Fa. Dunlop
Seite 11 unten	BGI 550, BGHM

## 1. Einleitung

In der Bundesrepublik Deutschland wird auf ca. 105.000 ha Gemüse im Freiland angebaut.

Der Feldgemüsebau ist eine der arbeitsintensivsten Kulturarten und mit viel Handarbeit verbunden. Häufig werden hierzu Saisonarbeitskräfte beschäftigt, kommen diese aus dem europäischen Ausland und unterliegen nicht der deutschen Sozialversicherung, so ist die Ablösung der Unternehmerhaftung durch die Berufsgenossenschaft nicht gegeben. Weitere Informationen hierzu hält die zuständige Berufsgenossenschaft bereit.

Diese Broschüre gibt dem Unternehmer Hilfestellung, wie er Vorschriften aus dem Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in seinem Betrieb praxisgerecht umsetzen kann! Sie dient als Information zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung.



## 2. Allgemeines Verhalten

### 2.1 Persönliche Schutzausrüstung

Voraussetzung zum sicheren Umgang mit Maschinen und Geräten sind ausreichende Fachkenntnisse, aber auch das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung. Z. B. sind beim Anbau von Geräten Handschuhe zu tragen, die vor Verunreinigung und Verletzung der Hände schützen. Die Erfahrung zeigt, dass außerdem die Füße durch herabfallende Teile wie Zuggabeln, Frontgewichte, Gelenkwellen oder Oberlenker verletzt werden können. Sicherheitsschuhe oder -stiefel mit Zehenschutz (S2) und durchtrittsicherer Sohle (S3, S5) verhindern Verletzungen.



Persönliche Schutzausrüstung tragen!



### 2.2 Aufstiege an Schleppern und Arbeitsmaschinen

Die Aufstiege an Schleppern und Arbeitsmaschinen werden häufig falsch benutzt, indem vorwärts abgestiegen und von einer der Stufen auf den Boden gesprungen wird.

Verschmutzte Aufstiege erhöhen ebenfalls das Verletzungsrisiko und müssen vor Besteigen des Fahrzeugs gereinigt werden.

Auf gar keinen Fall darf während der Fahrt auf oder abgestiegen werden. Ein Abrutschen kann tödliche Folgen haben. Stillstand des Schleppers abwarten. Deshalb vorher mit dem Fahrer Kontakt aufnehmen, damit er anhalten kann.





Moderne, ergonomische Sitze



Rückenschädigender Sitz



## 2.3 Fahrer- und Beifahrersitze

Beim Fahren auf der Straße bzw. auf dem Acker ist der Rücken höchsten Belastungen ausgesetzt. Daher müssen Fahrzeuge über schwingungsgedämpfte Fahrer- und Beifahrersitze verfügen.



Hier fehlen die Gegengewichte!

## 2.4 Ballastierung

Schwere Anbaugeräte führen zur Gewichtsverlagerung auf den Achsen. Durch die Entlastung der Vorderachse wird die Lenkfähigkeit nachteilig beeinträchtigt. Gegengewichte korrigieren diese Gewichtsverlagerungen.



Das zulässige Gesamtgewicht ist zu beachten (mindestens 20 % des Gesamtgewichtes sollen auf der Vorderachse wirken).

## 2.5 An- und Abbau von Geräten

Besonders unfallträchtig ist das An- und Abbauen von Geräten. Gefahren drohen z. B. durch herabfallende Maschinenteile, Einklemmen zwischen Schlepper und Anbaugerät.

Deshalb:

- Handschuhe und Sicherheitsschuhe tragen
- Zapfwelle abschalten
- Feststellbremse anziehen

Beim Heranfahren und bei der Betätigung von Stellteilen dürfen sich keine Personen zwischen dem Traktor und dem Anbaugerät befinden.



## 2.6 Drehende Teile

Durch fehlende Schutzeinrichtungen an drehenden Teilen besteht Wickelgefahr.

Schwere Unfälle sind die Folge.

- Immer auf einen einwandfreien Zapf- und Gelenkwellen-schutz achten und rechtzeitig instandsetzen.
- Bei Einstell- und Kontrollarbeiten am Gerät die Zapfwelle abschalten und den Schleppermotor abstellen!



## 2.7 Erste Hilfe

Für alle zugänglich muss ein Erste-Hilfe-Kasten vorhanden sein. Der Inhalt ist regelmäßig auf Gebrauchsfähigkeit (Vollständigkeit, Mindesthaltbarkeit) zu überprüfen und gegebenenfalls zu ersetzen.

Mindestens eine Person im Betrieb muss in der Lage sein, Erste Hilfe bei Unfällen zu leisten.





▲ Handlungshilfen zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen erhalten Sie bei ihrer Berufsgenossenschaft

## 2.8 Gefährdungsbeurteilung und Unterweisung

Grundlage für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten auf dem Betrieb ist die Gefährdungsbeurteilung und die Unterweisung (§§ 5 und 12 Arbeitsschutzgesetz).

Die Gefährdungsbeurteilung und die Unterweisungen sind entsprechend den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschrift VSG 1.2 zu dokumentieren.

Nach VSG 1.1 § 3 sind Unterweisungen durchzuführen:

- vor der erstmaligen Arbeitsaufnahme,
- in angemessenen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich,
- nach einem Arbeitsunfall,
- nach Anschaffung neuer Maschinen oder Einführung neuer Arbeitsverfahren.

Um Rechtssicherheit zu erlangen muss die Unterweisung dokumentiert werden.

Grundlagen für Unterweisungen können z.B. Bedienungsanleitungen, Betriebsanweisungen oder Sicherheitshinweise auf Verpackungen sein. Die Betriebsanweisungen sind für alle verständlich an sichtbarer Stelle auszuhängen.

## 2.9 Maschinensicherheit

Die Konformitätserklärung sowie die an der Maschine angebrachte CE-Kennzeichnung sind erforderlicher Lieferumfang. Die Konformitätserklärung ist üblicherweise Bestandteil der Betriebsanleitung. Hiermit dokumentiert der Hersteller, dass er seiner Ansicht nach die geltenden Bestimmungen eingehalten hat. Es bedeutet nicht, dass die Maschine von einer neutralen Stelle begutachtet und geprüft worden ist. Dies wird nur durch die zusätzliche Prüfung einer unabhängigen Prüfstelle, z. B. der



Beispiele für Betriebsanweisungen sind im Anhang zu finden

Prüf- und Zertifizierungsstelle der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung (PZ.LSV) gewährleistet.



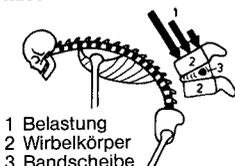
## 2.10 Ergonomie

Im Zuge steigender Lohnkosten ist eine weitere Rationalisierung im Anbau und bei der Ernte von Feldgemüse vorausschaubar. Bei der Gestaltung mechanisierter und teilmechanisierter Ernteverfahren, aber auch bei der Feldernte von Hand, sind unbedingt weitere ergonomische Verbesserungen erforderlich. Ergonomisch gestaltete Arbeitsabläufe sowie optimierte Arbeitsplätze an Erntemaschinen, motivieren die Erntehelfer.

### 2.10.1 Gefährdungen und Belastungen

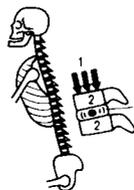
Erkrankungen des Muskel- und Skelettsystems sind die größten Risikofaktoren. Hauptursache ist die Zwangshaltung des Körpers, z. B. bei der Ernte bodennaher Früchte. Bücken, Hocken und Knien führen zu Beschwerden im Nacken, Schulterbereich und im Rücken.

falsch



- 1 Belastung
- 2 Wirbelkörper
- 3 Bandscheibe
- 4 Beugewinkel

richtig





▲ Arbeitsplätze an elektrisch betriebenen Maschinen müssen mit einem Not-Aus-Schalter zum Stillsetzen der Anlage ausgestattet sein.

## 2.11 Elektrische Anlagen

Von elektrischen Anlagen geht in vielen Bereichen der Landwirtschaft, speziell in Nassbereichen, eine Gefährdung aus.

Deshalb müssen elektrische Anlagen und Geräte in landwirtschaftlichen Betriebsstätten mindestens der Schutzart IP54 (spritzwasser- und staubgeschützt) entsprechen.

Steckdosenstromkreise müssen mit einem Fehlerstromschutzschalter (FI-Schutzschalter) mit einem Nennfehlerstrom von max. 30 mA abgesichert werden. Dies gilt für 230 V und 400 V Steckdosenstromkreise.

### 2.11.1 Prüfungen

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder nach einer Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme nachweislich durch eine Elektrofachkraft auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden.

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel durch eine Elektrofachkraft in bestimmten Zeitabständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden.

Das Betätigen der Prüfeinrichtungen (Prüfknopf, Prüftaste) von Fehlerstromschutzschaltern zur Prüfung ihrer Auslösefunktion ist mindestens monatlich einmal und außerdem nach jedem Gewitter durchzuführen. Löst der Schalter dabei nicht aus, so ist er unverzüglich durch eine Elektrofachkraft instand zu setzen oder auszutauschen.



## 2.12 Übergreifende Vorschriften

Beim Errichten und Betreiben von Arbeitsstätten ist die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu berücksichtigen. Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) bieten hierfür eine Hilfestellung.

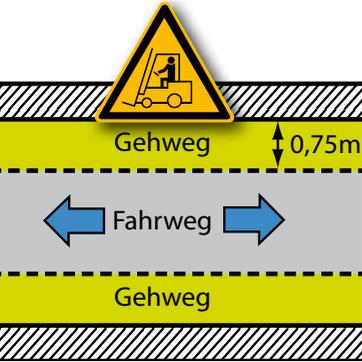
Arbeitsstättenverordnung  
Betriebssicherheitsverordnung  
Gefahrstoffverordnung  
Biostoffverordnung  
Technische Regeln (ASR, TRGS, TRBA, TRBS)  
Infektionsschutzgesetz

Beim Umgang mit Gefahrstoffen, z. B. gebeiztem Saatgut, Dünger, Pflanzenschutzmitteln, gilt die Gefahrstoffverordnung. Beim Kontakt mit biologischen Arbeitsstoffen, z. B. Schimmelpilzen am Erntegut, gilt die Biostoffverordnung. Konkretisiert werden diese Verordnungen durch Technische Regeln.

Beim Umgang mit Lebensmitteln sind umfangreiche Hygienevorschriften, z. B. das Infektionsschutzgesetz, zu beachten.

### **Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe bei der Aufbereitung und Sortierung von Feldgemüse:**

Beim Sortieren von Gemüse kann Kontakt zu biologischen Arbeitsstoffen und somit Gesundheitsgefahr bestehen. Infektionserreger (Bakterien, Schimmelpilze) können auf verschiedenen Wegen in den Körper gelangen. Infektionen sind möglich über die Atemwege (Staub) oder z. B. durch Hautverletzungen oder wenn mit verschmutzten Händen gegessen oder geraucht wird. Krankheitserreger können auch über die Schleimhaut durch das Reiben an den Augen aufgenommen werden.



## 3 Innenwirtschaft

### 3.1 Verkehrswege

Ein sicherer Transportweg erfüllt folgende Bedingungen:

- erforderliche Breite: Fahrweg plus 0,75 m Randzuschlag
- gute Übersichtlichkeit
- ausreichende Beleuchtung
- eindeutige Beschilderung
- deutliche Kennzeichnung
- Ebenheit
- Trittsicherheit

Geh- und Fahrwege sind freizuhalten und dürfen nicht eingengt oder zugestellt werden.

### 3.2 Laderampen

Bei erhöht liegenden Arbeitsplätzen (ab einem Meter Höhe) sind Schutzmaßnahmen gegen Absturz zu treffen. Bei Laderampen ist zusätzlich eine gelb-schwarze Kennzeichnung der Absturzkante erforderlich.

## 3.3 Entladen

Hohes Verletzungsrisiko besteht beim Entladen von Erntegut durch:

- aufschlagende Bordwände
- Hineinstürzen in Abkippmulden
- Erfasst werden von Förderereinrichtungen

Außerhalb des Gefahrenbereichs zu betätigende Entriegelungs-einrichtungen verringern die Gefährdung.



◀ Der NOT-AUS-Schalter an dieser Abladeeinrichtung ermöglicht im Gefahrenfall ein Abschalten der Anlage unabhängig vom Netztrennschalter.

## 3.4 Bodenbeläge

Durch den Einbau geeigneter Bodenbelägen wie

- Betonverbundsteine,
- rauhe Estriche,
- elastische, festverlegte Beläge aus Gummi oder Kunststoff,
- Epoxydharzbeschichtungen mit Feingranulat,
- überfahrbare Metallroste

wird die Rutschgefahr besonders in Feuchtbereichen vermindert.

Beschädigungen an Bodenbelägen sind sofort auszubessern.



▲ Neben geeigneten Bodenbelägen ist das Tragen von profilierten Sicherheitsschuhen/-stiefeln Voraussetzung!

Kunstharzgebundene Estriche mit Einstreuungen und keramische Fliesenbeläge mit Profil eignen sich besonders für Verkaufsbereiche.

Kenngrößen für die Trittsicherheit von keramischen Bodenbelägen sind

- die Rutschhemmung – R9 bis R13 und
- der Verdrängungsraum – V4 bis V10

Gefordert wird in Räumen, in denen Gemüse aufgearbeitet und verarbeitet wird, R12 V4.

## 3.5 Aufbereitung/Verarbeitung

Bei maschineller Marktaufbereitung entstehen Gefahren an Fördereinrichtungen und Sortierbändern durch:

- ungesicherte Auflaufstellen
- herabfallendes Fördergut
- Quetsch- und Scherstellen
- Übersteigen von Bandanlagen
- Abrutschen von Aufstiegen



Hinweise zum sicheren Betrieb:

- vor jeder Inbetriebnahme der Anlage Funktion und Vollständigkeit der Schutz- und Sicherheitseinrichtungen überprüfen,
- nicht unter Verlesebänder greifen,
- sichere Übersteigemöglichkeiten an Bandanlagen schaffen,
- Sicherheitshinweise (z. B. Piktogramme) an der Anlage beachten,
- für Reinigungs-, Reparatur- und Wartungsarbeiten Anlage abschalten und vom Stromnetz trennen, gegen unbefugtes Wiedereinschalten sichern,
- bei Störung Anlage sofort abschalten (z. B. mit NOT-AUS-Schalter).

## 3.6 Lagerung

Das Ein- und Auslagern erfolgt in der Regel in Stapelbehältern, z. B. in Gemüseboxen, Gitterboxpaletten, Großkisten.

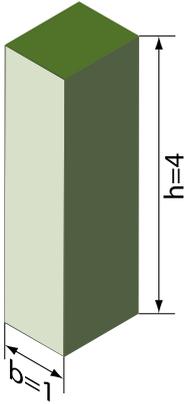
Bei der Stapelung von Paletten und Stapelbehältern dürfen die zulässigen Nutzlasten und Stapelhöhen nicht überschritten werden.



Die größte  
Gefährdung geht  
von umstürzenden  
Kistenstapeln aus.



◀ Stapeln darf nur mit geeigneten Lastaufnahmemitteln vorgenommen werden.



VSG 3.1 § 25 beachten



Fristen für die Prüfung werden laut Gefährdungsbeurteilung festgelegt.

Um Standsicherheit zu erlangen, gilt die Faustformel, dass die maximale Stapelhöhe das Vierfache der Stapeltiefe betragen darf.

Tragfähigkeiten des Fußbodens und der Stapelhilfsmittel sind zu beachten.

## 3.7 Kraftbetätigte Toranlagen

Kraftbetätigte Tore sind vor der Inbetriebnahme und danach regelmäßig durch eine befähigte Person zu prüfen. Die Ergebnisse sind in einem Prüfbuch festzuhalten.



## 3.8 Lärm in der Innenwirtschaft

An Arbeitsplätzen, z. B. an Sortier-, Aufbereitungs- und Waschanlagen sowie an Packmaschinen, treten Schallpegel über 80 dB(A) auf, die das Gehör schädigen können.

Ab einem Lärmpegel von 80 dB(A) hat der Unternehmer Gehörschutz zur Verfügung zu stellen. Ab 85 dB(A) ist der Gehörschutz zu tragen.

### 3.9 Kühlräume

Kühlräume müssen auch bei geschlossener Kühlraumtür verlassen werden können, dies kann zum Beispiel mit einer Notentriegelung gewährleistet werden.

Bei Temperaturen ab  $-5\text{ }^{\circ}\text{C}$  besondere Kälteschutzkleidung auch für Gesicht, Hände und Füße benutzen, welche der Unternehmer zur Verfügung stellen muss.





## 4 Außenwirtschaft

### 4.1 Fahrzeuge

Auch wenn Fahrzeuge nicht auf öffentlichen Straßen eingesetzt werden, gelten für

- Bremsen,
- Sitze,
- Anhängelast,
- Einrichtungen zum Verbinden von Fahrzeugen,
- Stützeinrichtungen,
- Lenkung

die Vorschriften der StVZO.

#### 4.1.1 Personenbeförderung

Auf und in Fahrzeugen dürfen Personen nur mitgenommen werden, wenn geeignete Sitzgelegenheiten vorhanden sind.

Bei landwirtschaftlichen Anhängern kann das auch die Ladefläche sein. Die Personenzahl richtet sich nach Zahl der Sitzgelegenheiten. Das Sitzen auf der Bordwand und das Stehen auf der Ladefläche ist während der Fahrt verboten. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit bei dieser Art der Personenbeförderung beträgt 25 km/h.

Anhänger müssen über sichere Aufstiege verfügen. Der Fahrzeugführer muss mindestens 18 Jahre und im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis sein.

Besonders geeignet zur Personenbeförderung sind Busse. Vorab wird empfohlen, Kontakt zur zuständigen Straßenverkehrsbehörde aufzunehmen.



Unterweisung der Mitarbeiter!

## 4.1.2 Führerscheine

Der Unternehmer hat sich, bevor er Personen mit dem Führen von Fahrzeugen beauftragt, zu vergewissern, dass die Person die für das jeweilige Fahrzeug erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Auskünfte zu der Vergleichbarkeit ausländischer Fahrerlaubnisklassen geben die zuständigen Verkehrsbehörden.



## 4.1.3 Ladungssicherung

Auf Fahrzeugen ist die Ladung so zu verstauen, dass andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.

Stückgüter sind zu verstreben oder zu verzurren. Schüttgüter sind mit am Fahrzeug befestigten Netzen oder Planen abzudecken.

Das Klettern über die Ladung ist zu vermeiden. Die Abdeckung der Ladung muss von Leitern, Podesten oder Arbeitsbühnen erfolgen.

Neben dem Halter und dem Fahrer ist auch der Verloader dafür verantwortlich, dass das zulässige Gesamtgewicht eingehalten und die Ladung gesichert ist.



Unterweisung der Mitarbeiter!





Beim Beladen von Fahrzeugen ist auf die richtige Lastenverteilung zu achten.

## 4.1.4 Straßenreinigung

Wenn durch Verschmutzungen der Verkehr gefährdet oder erschwert wird, sind sie vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

Bis dahin sind andere Verkehrsteilnehmer ausreichend auf die Gefahrstelle aufmerksam zu machen, z. B. durch Warndreiecke oder Warnleuchte.



Bei der manuellen Beseitigung der Verschmutzung muss Warnkleidung getragen werden.

## 4.1.5 Straßenfahrt

Vor Antritt der Straßenfahrt

- sind die Pedale der Lenkbremse zu koppeln,
- ist die Transportsicherung einzulegen,
- sind die Beleuchtungseinrichtungen zu prüfen,
- sind bei Anbaugeräten zusätzlich Warntafeln anzubringen.

Oftmals werden die Beleuchtungseinrichtungen und das Kennzeichen verdeckt. Sie müssen dann wiederholt werden !

## 4.1.6 Einsatz von Gabelstaplern

Gabelstapler dürfen von Versicherten nur geführt werden, wenn sie

- mit der Führung vertraut sind,
- dem Unternehmer einen Nachweis zum Führen von Flurförderzeugen erbringen,
- ausdrücklich mit der Führung beauftragt sind.



Bei der Unterweisung der Mitarbeiter ist auf folgendes zu achten:

- vor Fahrtantritt Gabelstapler auf ordnungsgemäße Funktion und Schäden kontrollieren
- Tragfähigkeit nicht überschreiten (siehe Lastdiagramm)
- Last nahe am Gabelrücken aufnehmen
- Last muss sicher auf der Gabel liegen und nicht rutschen, rollen oder kippen können
- beim Anfahren und während der Fahrt ist auf Personen im Gefahrenbereich zu achten
- Lastaufnahmemittel in möglichst niedriger Stellung fahren
- im Gefälle und in Steigungen Last bergseitig führen
- bei hochgefahrener Last Fahrzeug nicht verlassen
- auch bei aufgenommener Last muss ausreichende Sicht auf die Fahrbahn gegeben sein oder rückwärts gefahren werden
- Kurven langsam und weit durchfahren
- Fahrgeschwindigkeit den örtlichen Gegebenheiten anpassen
- Beförderungsverbot von Personen auf Lastaufnahmemitteln
- Der Einsatz der Hubeinrichtung als Arbeitsplatz ist nur in Verbindung mit einer geeigneten Arbeitsplattform zulässig

Gabelstapler müssen mindestens jährlich durch eine befähigte Person geprüft werden.

Gleiches gilt auch für an Schleppern angebaute Front- und Heckstapler mit Hubmast.

## 4.2 Pflanzen/Säen

Nur sicherheitstechnisch einwandfreie Pflanzmaschinen einsetzen bedeutet:

- gesicherte Scher- und Quetschstellen
- verkleidete Gelenkwellen
- einwandfreie Hydraulikleitungen



Jährliche Prüfung durch befähigte Person erforderlich!



Unterweisung der Mitarbeiter!





## 4.2.1 Personen auf der Pflanzmaschine

Beim Kauf von Pflanzmaschinen auf

- gepolsterte Sitze mit Rückenlehne,
- verstellbare Sitzposition,
- Fußstützen,
- leicht erreichbares Pflanzmaterial

achten.

Während der Fahrt nicht auf- und absteigen. Beim Wenden müssen Personen von der Pflanzmaschine absteigen.

Zum sicheren Auf- und Absteigen auf Zubringerfahrzeugen sind Anlegeleitern gegen Wegrutschen und Umkippen zu sichern.



## 4.2.2 Saatgut

Wird gebeiztes Saatgut verwendet, muss persönliche Schutzausrüstung getragen werden.

Angaben hierzu findet man in der Gebrauchsanleitung sowie im Sicherheitsdatenblatt.

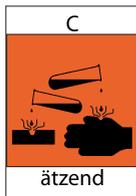


## 4.3 Düngung

Als flüssige und feste Düngemittel werden reizende und ätzende Stoffe eingesetzt.

Deshalb ist zum Schutz der Haut und der Atemorgane persönliche Schutzausrüstung gemäß Herstellerangaben zu tragen.

Der optimale Schutz für die Gesundheit bei der Ausbringung ist ein Schlepper mit einer geschlossenen Kabine und funktionierendem Filtersystem.



Sicherheitsdatenblatt  
beachten!



### 4.3.1 Dünger überladen vom Anhänger

Wird Dünger direkt von einem Kippanhänger in den Düngestreuer überladen, ist darauf zu achten, dass

- der Anhänger auf ebenem festem Boden steht,
- der Anhänger gegen Fortrollen gesichert ist,
- die Ladebrücke mechanisch gegen Absenken gesichert ist.

### 4.3.2 Dünger laden

Erhöhte Rutsch- und Sturzgefahr durch gekörnten Mineraldünger entsteht im Verlade- und Lagerbereich. Deshalb ist nach Abschluss der Arbeiten die Verladestelle zu reinigen.

▼ Düngerstaub ist  
gesundheitsschädlich!





## 4.4 Pflanzenschutz

Der Umgang mit Pflanzenschutzmitteln beginnt bei der Lagerung und endet bei der Entsorgung der leeren Gebinde.

Bevor mit dem Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln begonnen wird, muss sich der Anwender genau über das auszubringende Mittel informieren. Die Sachkunde des Anwenders und der Einsatz geprüfter Technik ist Grundvoraussetzung für die gute fachliche Praxis.

### 4.4.1 Grundsätzliches

Die Gefahrstoffverordnung verpflichtet den Unternehmer vor Aufnahme der Tätigkeit:

- eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und zu dokumentieren,
- zu prüfen, ob der verwendete Gefahrstoff durch einen weniger gefährlichen Gefahrstoff ersetzt werden kann (Substitute),
- eine Betriebsanweisung zu erstellen, Grundlage hierfür sind die Gebrauchsanweisung und das Sicherheitsdatenblatt des Herstellers,
- die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen und dies zu dokumentieren.



Unterweisung der Mitarbeiter!

In eine Betriebsanweisung sind aufzunehmen:

#### a) Hinweise auf der Verpackung (zum Beispiel Pirimor-Granulat):

- Wirkstoffname mit Angabe der Konzentration (Wichtig bei Vergiftungsunfällen!)
- Anwendungsbereiche
- Gefahrensymbol
- R-Sätze (Risikosätze) und S-Sätze (Sicherheitsratschläge)



## b) Hinweise aus der Gebrauchsanweisung (Auszug aus Pirimor-Granulat):

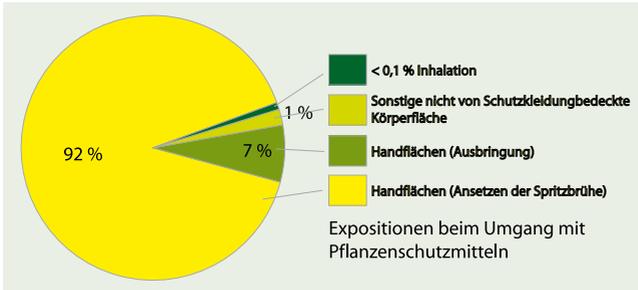
Hinweise für den Anwenderschutz (Auszug):

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.
Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.
Dicht abschließende Schutzbrille tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.
Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen bei Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.
Handschuhe vor dem Ausziehen waschen.
Standardschutzanzug (Pflanzenschutz) und festes Schuhwerk (z. B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.
Standardschutzanzug (Pflanzenschutz) und festes Schuhwerk (z. B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.

## c) Hinweise aus dem Sicherheitsdatenblatt (Auszug aus Pirimor - Granulat):

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen	Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken oder rauchen. Von Nahrungsmitteln, Getränken oder Futtermitteln fernhalten. Die im Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.
Atemschutz:	Einatmen von Dämpfen vermeiden. Bei starker Exposition Gasmaske mit Universalfilter.
Handschutz:	Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe nach EN 374 (z. B. aus Nitril).
Augenschutz:	Dicht schließende Schutzbrille bzw. Gesichtsschutz nach EN 166.
Körperschutz:	Arbeitskleidung (z. B. Overall) aus dicht gewobenem Baumwoll- oder Kunstfasergewebe. Arbeitsschuhe oder Stiefel.
Vorsichtsmaßnahmen nach der Arbeit:	Sich gründlich waschen (duschen/baden und Haare waschen). Kleidung wechseln. Gesamte Schutzausrüstung gründlich reinigen. Verschmutzte Geräte/Gegenstände gründlich mit Sodalösung oder Seifenwasser reinigen.
Hinweise und Auflagen zum Schutz des Anwenders:	Siehe Gebrauchsanleitung bzw. Etikett.





Dies verhindert z. B. eine Einspülschleuse mit integrierter Spüleinrichtung, ein Standard an allen Neugeräten. Für die Nachrüstung älterer Geräte werden technische Lösungen angeboten.

Bei sachgerechter Handhabung ist somit ein Kontakt mit Pflanzenschutzmitteln nahezu ausgeschlossen.



◀ Für Kleingebinde bis 20 l bietet die Industrie ein Universalkanister-Einfüllsystem, mit dem der Spritzmittelkanister und das Spritzgerät sicher und tropffrei verbunden werden können. Hierbei gelangt das Pflanzenschutzmittel direkt in das Pflanzenschutzgerät und der Kanister wird abschließend gespült.

▲ Bei einem weiteren System wird über den Anschluss an die Ansaugstelle des Spritzgerätes über Unterdruck das Mittel aus dem Behälter gesaugt.



▲ Der Aktivkohlefilter muss nach Herstellerangaben ausgetauscht werden.

Beim Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln bietet eine geschlossene Kabine mit einer Klimaanlage und Aktivkohlefilter den besten Schutz.

## 4.4.3 Düsenreinigung

Verstopfte Düsen dürfen niemals mit dem Mund ausgeblasen werden.

Die Reinigung erfolgt mit einer weichen Bürste. Neue Geräte haben als Zubehör zur Düsenreinigung eine Druckluftpistole.

Auch beim Abschrauben von Düsenköpfen auf dem Feld müssen Schutzhandschuhe getragen werden. Die Handschuhe müssen vor dem Ausziehen gründlich gereinigt werden.



◀ Reinigen der Handschuhe mit Frischwasser

## 4.4.4 Lagerung

### Grundsätzliche Anforderungen

Nach der „Guten Fachlichen Praxis“ gilt: Beschaffe nur so viel, wie gebraucht wird.

PSM sind in speziellen Schränken, Containern oder Räumen zu lagern. Grundsätzlich gilt:

- PSM nur in Originalverpackungen lagern.
- PSM unter Verschluss halten. Sie dürfen nur sachkundigen Personen zugänglich sein.
- PSM-Lager sind von außen mit der Aufschrift „Pflanzenschutzmittel, Unbefugten ist der Zutritt verboten!“ zu kennzeichnen.
- PSM nicht in Arbeits- oder Sozialräumen lagern.
- PSM getrennt von Arznei-, Lebens- und Futtermitteln lagern.
- Angebrochene oder beschädigte Verpackungen dicht verschließen. Ein Ausschütten oder Austreten von Mitteln muss verhindert werden.
- PSM übersichtlich geordnet lagern.
- PSM frostsicher lagern.
- Beim Zusammenlagern von Stoffen unterschiedlicher Gefahrstoffklassen, sind die Sicherheitsdatenblätter zu beachten.

### Bauliche Anforderungen

Für Schränke und Container gilt:

Für kleine Mengen eignet sich ein abschließbarer Schrank, für mittlere und größere Mengen ein Lagercontainer. Diese müssen mit einer integrierten Auffangwanne nach Wasserhaushaltsgesetz ausgestattet sein und eine Bauartzulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) besitzen. Werden brennbare PSM gelagert, muss der Schrank/Container der EN 14470 entsprechen.

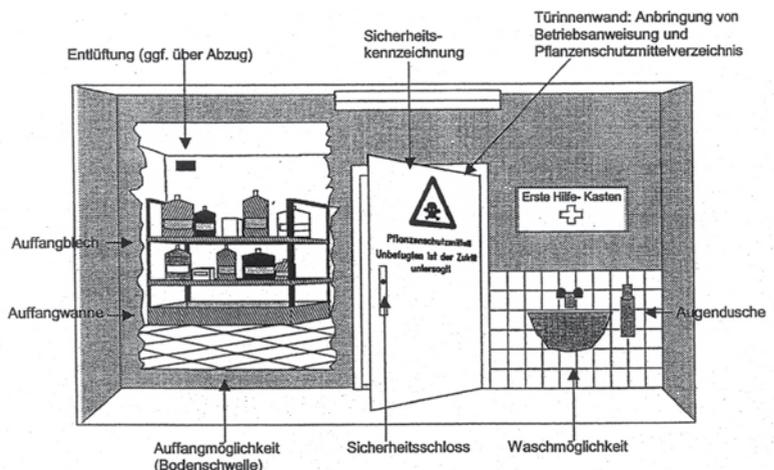
**Für die Lagerung von PSM gilt unabhängig von der Menge:**

**PSM müssen so gelagert werden, dass die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht gefährdet werden.**



Für Lagerräume gilt:

- Wände, Decken und Türen müssen aus nicht brennbaren Materialien bestehen, gute Belüftung ist durch beispielsweise Querbelüftung zu erzielen.
- Die Bauteile müssen mindestens feuerhemmend (F 30 bzw. T 30) und selbstschließend ausgeführt werden.
- Zu angrenzenden Räumen müssen die Lagerräume feuerbeständig (F 90 bzw. T 90) abgetrennt sein.
- Der Fußboden darf keinen Ablauf haben.
- Flüssige PSM müssen in Regalen mit einer Auffangwanne stehen oder der Fußboden muss undurchlässig für die gelagerten Stoffe und als Auffangwanne ausgeführt sein.
- Auffangwannen müssen 10 Prozent der Lagermenge, mindestens jedoch den Inhalt des größten Gebindes aufnehmen können.
- Für gute Beleuchtung ist zu sorgen. Lichtschalter außen anbringen.
- Es sind stabile und standfeste Regale aus nicht brennbarem Material zu verwenden.



## Organisatorische Anforderungen

- PSM-Lager ausschließlich zur Lagerung von PSM verwenden,
- Vor der Eingangstür Bereitstellung eines Feuerlöschers,
- Behälter mit Bindemittel,
- „Erste-Hilfe-Kasten“ mit Augendusche,
- Waschgelegenheit (Arbeitshygiene),
- Spind für die Persönliche Schutzausrüstung,
- Erstellung eines aktuellen Gefahrstoffkatasters anhand von Sicherheitsdatenblättern,
- Erstellung einer Lager-Betriebsanweisung und einer Gefährdungsbeurteilung bei Arbeitgeberbetrieben.

**Gefahrstoffe dürfen nicht in falsche Hände gelangen!**



Auch leere Gebinde vor Kindern sicher verschlossen lagern! Auf gar keinen Fall Reste in anderen Behältern (z. B. Getränkeflaschen) statt in Originalbehältern lagern!



## 4.4.5 Persönliche Schutzausrüstung

Beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln ist das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung erforderlich. Informationen hierzu befinden sich auf der Verpackung des Mittels. Ausführliche Angaben enthält das Sicherheitsdatenblatt.

Persönliche Schutzausrüstung ist geprüft und entsprechend gekennzeichnet, z. B. Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und Universal-Schutzhandschuh (Pflanzenschutz).





- ◀ Augenschutz
- ◀ Atemschutz
- ◀ Schutzanzug
- ◀ Schutzhandschuhe
- ◀ Schutzstiefel

▲ Komplette persönliche Schutzausrüstung, hier am Beispiel Pirimor-Granulat

## 4.5 Beregnen

Ist die Pumpstation frei zugänglich, so sind alle bewegten und heißen Teile gegen Zugriff zu sichern.

Schlauchtrommeln mit der Gefahr des Quetschens sind nachträglich seitlich so zu verkleiden, dass ein Zugriff zu den Scher- und Quetschstellen verhindert wird.

Schlauchtrommelanlagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3 t benötigen zur Straßenfahrt eine Betriebsbremse.

Beim vollständigen Einziehen des Schlauches mit Hilfe der Handkurbel, ist auf eine leichtgängige, rückschlagfreie Übersetzung an der Schlauchtrommel zu achten. Die Kurbel muß bei einem Rückschlag selbstständig von der Aufsteckstelle abrutschen.

Wasserentnahmestellen sind zu sichern. Tiefbrunnen müssen überfahrbar abdeckt sein.



▲ Pumpstation gegen unbefugten Zugang gesichert





Während eines Gewitters ist das Arbeiten mit Metallrohren sofort einzustellen, da bei dieser Arbeit das Risiko von Blitzschlag besteht.

Beim Aufstellen von Beregnungsanlagen und beim Umgang mit Beregnungsrohren ist auf einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu Hochspannungsleitungen zu achten:

Nennspannung	Sicherheitsabstand zu Freileitungen mindestens
bis 1 kV	1 m
über 1 bis 110 kV	3 m
über 110 bis 220 kV	4 m
über 22. bis 380 kV	5 m
bei unbekannter Nennspannung	5 m



## 4.6 Folien und Vliese

Folienwickel- und Legegeräte werden auf Gemüsebaubetrieben häufig selbst gebaut.

Die Technische Regel 7 „Folienlege- und Bergegeräte“ gibt Hinweise für den Bau und den Betrieb dieser Geräte.



Einzugsstellen an drehenden Teilen, Quetsch- und Scherstellen sowie fehlende Not-Aus Schalter sind oft der Grund für schwere Unfälle!



Diese Maschine darf so nicht betrieben werden.



Das Ergebnis unzureichend gesicherter Folien und Vliese. Hohe Kosten für die Beseitigung durch Spezialisten sind die Folge.



## 4.7 Ernten

Je nach Gemüseart wird die Ernte komplett von Hand, teil- oder vollmechanisiert durchgeführt.

### 4.7.1 Von Hand

Bei der Gemüseernte von Hand sind Personen gefährdet, insbesondere durch:



Gefährdung durch

empfohlene Maßnahme

Schneidgeräte

schnittfeste Handschuhe

ungünstige Körperhaltung

wechselnde Tätigkeiten

Der Umgang mit nassem Erntegut kann zu Hauterkrankungen führen. Vor der Arbeitsaufnahme wasserunlösliche Hautschutzcreme auftragen (siehe Hautschutzplan).

Zum Schutz gegen Kälte, Regen und Sonne gehören:

- Vorzugsweise atmungsaktive Wetterschutzkleidung
- Sonnenschutzcreme mit hohem Lichtschutzfaktor und Kopfbedeckung

Der Arbeitsschutzhandel bietet individuelle Lösungen an.



## 4.7.2 Teilmechanisiert

Bei der teilmechanisierten Gemüseernte entlastet die Maschine das Erntepersonal vom Heben und Tragen.



▼ Beim Rangieren und Wenden müssen alle Personen absteigen und den Gefahrenbereich verlassen. Nach Beenden der Arbeit ist die Erntemaschine standsicher abzustellen.



▲ Vorteilhaft ist ein Wetterschutz an Erntemaschinen

## 4.7.3 Vollmechanisiert

Der Fahrer darf die Maschine erst dann in Bewegung setzen, wenn er sich vergewissert hat, dass keine Person gefährdet wird!

Das Erntepersonal muss vor Beginn der Arbeit seinen Arbeitsplatz eingenommen haben.





Um nicht einsehbare Gefahrenbereiche beobachten zu können, ist der Einsatz von Überwachungskameras zu empfehlen.

Alle nicht an der Arbeit beteiligten Personen sind aus dem Gefahrenbereich zu verweisen.

Ein ausreichender Abstand zu elektrischen Freileitungen ist einzuhalten, siehe Tabelle Seite 32.



## 4.8 Reparatur-, Wartungs- und Entstörarbeiten

### 4.8.1 Allgemein

Bei Reparatur-, Wartungs- und Entstörarbeiten ist

- die Maschine abzustellen,
- deren Stillstand abzuwarten und gegen unbefugte Wiederinbetriebnahme zu sichern.



◀ Zündschlüssel abziehen, Hauptschalter verriegeln!

Abgebaute Schutzvorrichtungen sind nach der Störungsbeseitigung wieder anzubringen.

## 4.8.2 Angehobene Geräte

Angehobene Geräte sind vor Wartungsarbeiten gegen Absinken abzustützen. Der Schlepper ist gegen Fortrollen zu sichern .



## 4.8.3 Radwechsel

Um den Radwechsel einfacher und sicherer durchführen zu können, bietet die Industrie Radwechselsysteme an. Die schweren Räder können hiermit gefahrlos, auch alleine, an- und abgebaut werden. Die abgebauten Räder müssen so gelagert werden, dass sie nicht umfallen können.





## 4.8.4 Hydraulikschläuche

In Hydraulikanlagen herrschen Drücke von ca. 200 bar. Unter diesem Druck austretendes Lecköl stellt ein hohes Unfallrisiko dar. Deshalb sind die Empfehlungen der Hersteller des Schlauches bzw. der Maschine über die Lager- und Betriebsdauer von Schlauchleitungen unbedingt einzuhalten. Der Richtwert für einen normal beanspruchten Hydraulikschlauch liegt hier bei sechs Jahren Lebensdauer. Es wird empfohlen, den Schlauch nach Ablauf dieser Frist auszutauschen.

Befinden sich Hydraulikschläuche im Bereich von Stellteilen, sind sie zusätzlich zu ummanteln.

Beim Versuch, einen Hydraulikschlauch mit dem Finger abzudichten, kam es zu einer Hochdruckinjektion. Diese führte zur Amputation des Fingers. Nach einer Hochdruckinjektion ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen.



▲ Kurz nach dem Unfall



▲ Ein halbes Jahr nach dem Unfall



▲ Ein Jahr nach dem Unfall

#### 4.8.5 Reifenfüllen

Beim Reifenfüllen kann es vorkommen, dass der Reifen platzt. Das Reifenfüllen muss daher außerhalb des Gefahrenbereichs, wie hier dargestellt, erfolgen. Handelsübliche Füllschläuche haben meist nur eine Länge von ca. 40 cm. Schon beim Kauf eines neuen Reifenfüllgerätes ist auf eine ausreichende Länge (mindestens 1,5 m) des Füllschlauches zu achten. Zu kurze Schläuche sind auszuwechseln.



## Beispiele für Betriebsanweisungen

<b>Name des Betriebs:</b>	<b>Betriebsanweisung</b> <i>Gemäß § 14 GefStoffV</i>	<b>Stand:</b> 08/2011
<b>Arbeitsbereich:</b>	<b>Tätigkeit:</b>	

### Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel (giftig)

**Gefahren für Mensch und Umwelt**

- Giftig beim Einatmen, Verschlucken und bei Berührung mit der Haut.
- Zusätzliche Gefährdungen z. B.:
  - Kann Verätzungen verursachen.
  - Irreversibler Schaden sowie Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
  - Reizt die Augen und die Atmungsorgane.



**Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln**

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln richten sich grundsätzlich nach den Inhalten des produktspezifischen Sicherheitsdatenblattes bzw. den Angaben der Produktinformationen des jeweiligen Präparats.

**Atenschutz:** Halb- oder Vollmaske, Filtertyp A2B2P3

**Handschutz:** Universalschutzhandschuhe Pflanzenschutz

**Augenschutz:** Schutz durch Vollmaske gegeben

**Körperschutz:** Standardschutzanzug Pflanzenschutz, Gummistiefel

**Verhaltensregeln:** Unter Verschluss aufbewahren. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Beschmutzte Kleidung sofort wechseln. Berührung mit Augen und Haut vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel sind nur Sachkundigen zugänglich und werden nur von diesen angewandt.



**Verhalten im Gefahrfall**

**Auslaufen/ Leckagen:** Mit Bindemittel (z. B. Chemikalienbinder) auffangen und in verschließbaren Behälter füllen

**Sonstiges:** Unbeteiligte warnen, Vorgesetzte informieren

**Löschmittel:** Im konkreten Fall festlegen (vor Ort).

**Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe**



**Augenkontakt:** Gründlich mind. 10 Min. mit Wasser spülen, Augenarzt aufsuchen.

**Hautkontakt:** Gründlich mit Wasser spülen.

**Allg. Hinweise:** Bei Symptomen, die auf die Einwirkung des Mittels zurückzuführen sind, Arzt aufsuchen. Etikett dem Arzt vorlegen.

Ersthelfer: Herr/Frau ..... Notruf: 112

**Sachgerechte Entsorgung**

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Fußboden und verunreinigte Gegenstände vorsichtig säubern. Leere und unbrauchbare Verpackungen, Präparatreste sowie verschüttete aufgenommene Stoffe in gekennzeichneten Gefäßen sammeln und der zuständigen Entsorgungsstelle übergeben.

Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieser Betriebsanweisung mit den betrieblichen Verhältnissen und Erkenntnissen der Gefährdungsbeurteilung übereinstimmen.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Unternehmers

<b>Firma:</b>	<b>Betriebsanweisung</b>	<b>Datum:</b>
<b>Arbeitsbereich:</b>	<b>Tätigkeit:</b>	<b>Unterschrift:</b>
<b>BEZEICHNUNG</b>		
<b>Ackerschlepper</b>		
Allgemeine Betriebsanweisung für den Umgang mit Zweiachsschleppern		
<b>GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT</b>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbrennungsgefahr beim Berühren heißer Motorteile!</li> <li>• Gefahren durch Lärm!</li> <li>• Gefahren durch Ganzkörper-Vibrationen!</li> <li>• Gefahren durch Umsturz!</li> </ul>	
<b>SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN</b>		
	<p><b>Fußschutz:</b> Sicherheitsschuhe tragen!</p> <p><b>Gehörschutz:</b> Bei mehr als 80 dB(A) (älterer Schlepper, offene Scheiben) Gehörschutz tragen!</p>	
<p><b>Verhaltensweise:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Maschinen dürfen nur von eingewiesenen Personen mit gültiger Fahrerlaubnis bedient werden!</li> <li>• Die Unfallverhütungsvorschriften und die Betriebsanleitung des Herstellers müssen beachtet werden!</li> <li>• Personen dürfen nur auf dafür vorgesehenen Sitzplätzen mitgenommen werden!</li> <li>• Erst Anfahren wenn alle Personen sitzen!</li> <li>• Motor nicht von außen starten!</li> <li>• Auf- und Abspringen während der Fahrt verboten!</li> <li>• Rückwärts absteigen! Nicht Abspringen!</li> <li>• Umklappbare Umsturzvorrichtungen in Schutzstellung bringen (Warnhinweise beachten)!</li> <li>• Abgestellte Fahrzeuge gegen Fortrollen und unbefugte Benutzung sichern!</li> <li>• Bei Bergabfahrten darf der Motor nicht ausgekuppelt werden!</li> <li>• Feuerlöscher (min. 6 kg) mitführen!</li> <li>• Beim Betanken nicht rauchen!</li> </ul>		
<b>VERHALTEN BEI STÖRUNGEN</b>		
<p><b>Brand:</b></p> <p><b>Störung:</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entstehungsbrände mit Feuerlöscher bekämpfen – Notruf Feuerwehr!</li> <li>• Bei Gefahr sofort Motor stillsetzen!</li> <li>• Bei Wartungs-, Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten: Zündschlüssel ziehen und abwarten bis Motor im Stillstand ist!</li> </ul>	
<b>VERHALTEN BEI UNFÄLLEN - ERSTE HILFE - NOTRUF 112</b>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchführung von Sofortmaßnahmen am Unfallort!</li> <li>• Rettungswagen/Arzt rufen!</li> <li>• Vorgesetzten und Berufsgenossenschaft benachrichtigen!</li> </ul> <p>Ersthelfer:.....</p>	
<b>INSTANDHALTUNG</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor jeder Inbetriebnahme die Funktion und Sicherheitseinrichtungen der Maschine prüfen!</li> <li>• Vorgaben des Herstellers bzgl. Wartung und Pflege beachten!</li> <li>• Reparaturen nur von Sachkundigen durchführen lassen!</li> </ul>		
<b>FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesundheitliche Folgen: Verletzungen und Erkrankung!</li> <li>• Arbeitsrechtliche Folgen: Abmahnung, Verweis!</li> </ul>		

## Muster-Hautschutzplan

Download unter [www.svlfg.de](http://www.svlfg.de) > Prävention > Fachinformationen > Allgemein > Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

**Muster-Hautschutzplan**

Bitte Produktnamen in den Hautschutzplan eintragen und aushändigen

Arbeitsbereich/ Tätigkeit	 Hautschutzmittel	 Schutz- handschuhe	 Hautreinigungs- mittel	 Hautpflegemittel
	(vor der Arbeit und nach dem Händewaschen)	(während der Arbeit)		(nach der Arbeit)
Bei Feuchtarbeit ■ z. B. Melken, Gemüsebau, Floristik, Reini- gungsarbeiten	Wasser-in-Öl- Creme	je nach Tätigkeit	schonende Haut- reinigungsmittel für leichte – mittlere – starke Verschmutzung je nach Verschmut- zungsgrad	Hautpflege für normal, leicht oder stark bela- stete Haut je nach Hautzustand
Produktname				
Beim Tragen von flüssigkeitsdichten Handschuhen	Spezialcreme gegen Hauter- weichung (unter dem Hand- schuh verwenden)	gegebenenfalls Baumwollunter- ziehhandschuhe	schonende Haut- reinigungsmittel für leichte – mittlere – starke Verschmutzung je nach Verschmut- zungsgrad	Hautpflege für normal, leicht oder stark bela- stete Haut je nach Hautzustand
Produktname				
Beim Umgang mit nicht wassermisch- baren Stoffen ■ z. B. Öle, Fette, Metallstaub ■ zur Erleichte- rung der Haut- reinigung bei sehr starken Verschmut- zungen	Öl-in-Wasser- Creme	je nach Arbeits- stoff und Tätigkeit	schonende Haut- reinigungsmittel für leichte – mittlere – starke Verschmutzung je nach Verschmut- zungsgrad	Hautpflege für normal, leicht oder stark bela- stete Haut je nach Hautzustand
Produktname				



Herausgeber:

Sozialversicherung für Landwirtschaft,  
Forsten und Gartenbau  
Weißensteinstraße 70-72  
34131 Kassel

☎ 0561 785-0

[www.svlfg.de](http://www.svlfg.de)

